

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

ZI. 13/1 13/104

BMJ-S578.027/0002-IV 3/2013

BG, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013)

Referent: Mag. Dr. Roland Kier, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Anzumerken ist vorweg, dass **viel zu kurze Stellungnahmefristen** eingeräumt werden, wenn es am 7.5.2013 zu einer Aussendung kommt, wonach bis zum 21.5.2013 eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt wird. Eine derart kurze Frist gibt den konsultierten Stellen nicht ausreichend Zeit, den betreffenden Gesetzesentwurf detailliert und gewissenhaft zu prüfen.

1. Nach den vorliegenden Erläuterungen zum Entwurf dient derselbe zuerst der verfahrensrechtlichen Umsetzung der Richtlinien 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABI L 280, 1, der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABI L 142, 1 sowie der Richtlinie 211/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI, ABI L 335, 1, in der Fassung der Berichtigung ABI L 18, 7. Die Umsetzung der „Road Map“ hinsichtlich der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren der Europäischen Union wird vom gegenständlichen Entwurf in mehreren Bestimmungen vorgenommen.

Durch die Novelle soll dem bisherigen § 50 StPO die Absatzbezeichnung 1 zukommen und nach dem ersten Satz eingefügt werden, dass der Beschuldigte auch über die geänderten Gesichtspunkte des gegen ihn bestehenden Tatverdachts zu informieren sei, sobald die dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegenden Tatsachen



an sich oder in Verbindung mit neu hervorgetretenen Umständen den Verdacht der Begehung einer anderen oder einer weiteren strafbaren Handlung begründen.

Darüber hinaus sollen ein Abs 2 und ein Abs 3 angeführt werden, wonach die Rechtsbelehrung in einer verständlichen Sprache zu erfolgen hat und die erfolgte bzw erteilte Belehrung des Beschuldigten auch schriftlich festzuhalten ist.

Aus Sicht der Anwaltschaft sind die Änderungen zwar zu begrüßen, doch ist anzumerken, dass die Regelung des § 50 StPO auch bisher in der Praxis nur wenig Beachtung findet. Die Praxis der Staatsanwaltschaften ist hinsichtlich derartiger Rechtsbelehrungen aus Sicht der Anwaltschaft noch stark verbesserungsfähig. Insofern ist zu befürchten, dass auch die Novellierung der Bestimmung daran nur wenig zu ändern vermag. Dies ganz abgesehen von der Tatsache, dass zumindest die Kriminalpolizei im Regelfall nicht in der Lage sein wird, eine Änderung der rechtlichen Würdigung ihrer Rechtsbelehrung zu Grunde zu legen.

Es bleibt auch zu hoffen, dass die bestehenden Defizite bei der Information über die Beschuldigtenrechte im Hinblick auf unklar und umständlich gefasste Informationsblätter nun beseitigt werden. Weiters sollte prinzipiell vorgesehen werden, dass auf die Beziehung eines Rechtsanwaltes bei der Vernehmung erst nach rechtsanwaltlicher Belehrung des Beschuldigten verzichtet werden kann, um sicherzustellen, dass der Beschuldigte ausreichend über seine Rechte informiert wird. In dem Zusammenhang wird auch auf eine notwendige Steigerung des Bekanntheitsgrades des rechtsanwaltlichen Journaldienstes hingewiesen, da der Eindruck besteht, dass viele Beschuldigte nicht ausreichend über diesen Dienst informiert sind.

Der Umsetzung der oben angeführten Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren dient auch die Novellierung des § 56 StPO, der auf insgesamt sieben Absätze erweitert wird. Nach der vorgeschlagenen Regelung soll das Recht auf Übersetzungshilfe für mündliche Übersetzungen durch Beistellung eines Dolmetschers gewährleistet werden bzw auf ein Recht auch zur Erteilung der schriftlichen Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke (Abs 3), soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung der Verteidigungsrechte und eines fairen Verfahrens erforderlich ist, ausgeweitet werden. Gemäß § 56 Abs 2 StPO-Entwurf soll die mündliche Übersetzung, insbesondere für die Rechtsbelehrung (§ 50 StPO), für Beweisaufnahmen, an denen der Beschuldigte teilnimmt, für Verhandlungen und auf Verlangen auch für den Kontakt des Beschuldigten mit seinem Verteidiger, sofern dieser in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Beweisaufnahme, einer Verhandlung, der Erhebung eines Rechtsmittels oder einem sonstigen Antrag steht, gewährleistet werden. Gerade dieser Punkt ist aus Sicht der Verteidigung besonders zu begrüßen, gewährleistet er doch auch ein kostenloses Übersetzungsrecht für Beschuldigte/Angeklagte, welche durch einen Wahlverteidiger vertreten werden. Damit wird die frühere Differenzierung zwischen Verfahrensbeholfenen und von Wahlverteidigern Vertretenen aufgehoben.

§ 56 Abs 3 StPO-Entwurf sieht vor, dass unter den zu übersetzenden wesentlichen Aktenstücken insbesondere die Anordnung und gerichtliche Bewilligung der Festnahme, im Falle des § 171 Abs 2 StPO die schriftliche Begründung der

Kriminalpolizei, der Beschluss auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft, die Anklage sowie die Ausfertigung des noch nicht rechtskräftigen Urteils zu verstehen sind. Dies ist ein gewaltiger Fortschritt im Vergleich zur geltenden Rechtslage. Insbesondere dann, wenn gemäß § 56 Abs 5 StPO-Entwurf auch garantiert ist, dass auf Verlangen des Beschuldigten ihm weitere konkret zu bezeichnende Aktenstücke schriftlich zu übersetzen sind, soweit die Notwendigkeit einer Übersetzung im Sinne des Abs 1 begründet wird oder offenkundig ist. Gemäß § 56 Abs 6 StPO-Entwurf ist übrigens ein Verzicht des Beschuldigten auf schriftliche Übersetzung nur zulässig, wenn er zuvor über sein Recht und die Folgen des Verzichts belehrt wurde. Diese Neuerungen sind vor allem Folge der europäischen Entwicklungen und aus Sicht der Rechtsanwaltschaft selbstverständlich zu begrüßen.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass durch eine Änderung des § 66 Abs 1 Z 5 StPO-Entwurf das Recht auf Bestellung eines Dolmetschers für mündliche (nicht aber schriftliche) Übersetzungen nach Maßgabe des § 56 Abs 2 und 7 StPO auch auf Opfer ausgeweitet wird.

Darüber hinaus wird nach dem vorliegenden Entwurf in § 171 StPO ein Abs 4 angefügt, der der Umsetzung des Art. 4 der Richtlinie Rechtsbelehrung dient. Die dort vorgesehenen erweiterten Informationspflichten sind zu begrüßen.

§ 381 Abs 6 StPO-Entwurf hält fest, dass die Kosten für Übersetzungshilfe (§ 56 StPO) keinen Teil der vom Angeklagten zu ersetzen den Kosten bilden.

2. Darüber hinaus beschäftigt sich die gegenständliche Novelle mit der Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 13.12.2012, G 137/11-15, womit die Wortfolge „bezieht sich jedoch nicht auf Ton- oder Bildaufnahmen“ in § 52 Abs 1 StPO mit Ablauf des 31.12.2013 wegen des Verstoßes gegen das in Art. 6 Abs 1 und Abs 3 lit b EMRK garantie Fairnessgebot sowie den in Art 2 StGG gewährleisteten Gleichheitssatz als verfassungswidrig aufgehoben wurde.

In diesem Sinne versucht nun der gegenständliche Entwurf § 52 Abs 1 StPO dergestalt zu ändern, dass, soweit dem Beschuldigten Akteneinsicht zusteht, diesem auf Antrag und gegen Gebühr Kopien (Ablichtungen oder andere Wiedergaben des Akteninhalts) auszufolgen sind oder ihm zu gestatten ist, solche selbst herzustellen, sofern dieses Recht nicht durch einen Verteidiger ausgeübt wird (§ 57 Abs 2 StPO). Somit ist klargestellt, dass auch Ton- und Bildaufnahmen von diesem Recht umfasst sind. Ausgenommen davon sind allerdings Ton- oder Bildaufnahmen, deren Besitz allgemein verboten ist. Darüber hinaus kann dem Beschuldigten die Pflicht zur Geheimhaltung der gegenständlichen Aufnahmen auferlegt werden (§ 301 Abs 2 StGB), sofern deren Inhalt schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligter des Verfahrens oder Dritter betrifft.

Durch die Regelung soll gewährleistet sein, dass dem Beschuldigten bzw Angeklagten hinlänglicher Zugang zu allen Beweisen der Strafverfolgungsbehörde ermöglicht wird. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Ebenfalls völlig nachvollziehbar ist die Einschränkung hinsichtlich allgemein verbotener Ton- oder Bildaufnahmen. Auch die Einschränkung zum Schutz berechtigter Interessen dritter Personen ist insbesondere dort nachvollziehbar, wo – wie die Erläuterungen anführen – Ton- und

Bildaufnahmen kontradiktorischer Vernehmungen (§ 165 StPO) zB von Kindern oder in ihrer Geschlechtssphäre verletzten Personen betroffen sind und die Gefahr besteht, dass Kopien derartiger Aufnahmen auch im Internet veröffentlicht werden könnten. Dass in diesen Fällen ein Verbot der Veröffentlichung auferlegt werden kann, ist von Seiten der Anwaltschaft nicht zu kritisieren. Dass eine diesbezüglich verbotene Veröffentlichung allerdings mit Strafe nach § 301 Abs 2 StGB bedroht ist, ist demgegenüber in den Fällen anwaltlicher Vertretung nicht einzusehen, würde doch in diesen Fällen die Gefahr disziplinarrechtlicher Verfolgung völlig ausreichend seien, um derartiges Verhalten hintanzuhalten. Da die Regelung aber natürlich auch auf den Beschuldigten/Angeklagten selbst abstellt, ist dies zumindest nachvollziehbar.

3. Weiters ist es das Ziel des vorliegenden Entwurfs, jene Lücke des Rechtschutzes, welche durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16.12.2010, G 259/09 u.a., mit dem die Aufhebung der Wortfolge „*oder Kriminalpolizei*“ in § 106 Abs 1 StPO ausgesprochen wurde, zu sanieren. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs war aus Sicht der Rechtsanwaltschaft ein Rückschritt, weil damit der einheitliche Rechtschutz im Strafverfahren gegen Eingriffe der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft in subjektive Rechte der Betroffenen im Ermittlungsverfahren konterkariert wurde.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass es aufgrund der mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51/2012, erfolgten Änderung des Art. 94 Abs 2 BVG nunmehr erlaubt sei, die ursprüngliche – vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene – Regelung wieder einzuführen.

Die Rechtsanwaltschaft kann sich nur vehement für die Wiedereinführung der alten Regelung aussprechen, werden doch dadurch effiziente – nicht vom „Umweg“ über die Verwaltungsgerichtsbarkeit behinderte – Rechtschutzmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren aufgetan. Dass die grundsätzliche Bekämpfbarkeit kriminalpolizeilicher Handlungen im Ermittlungsverfahren bei den Gerichten angesiedelt ist, verkürzt den Rechtsschutz entscheidend. Diese Änderung des Einspruchsrechts nimmt der Entwurf allerdings zum Anlass, auch den Angehörigen im Falle des Todes der zum Einspruch berechtigten Person dieses Recht zuzuerkennen.

Gleichzeitig wird in § 106 Abs 3 StPO-Entwurf eine Befristung des Einspruchsrechts dergestalt eingeführt, dass dies nur innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis der behaupteten Verletzung durchsetzbar ist. Die Kenntnisnahme wird man wohl in der Praxis in vielen Fällen mit der Akteneinsicht annehmen müssen. Grundsätzlich steht einer derartigen Befristung kein Bedenken gegenüber.

Besonders erfreulich ist es auch, wenn mit dem Entwurf in § 106 Abs 5 StPO eine zeitliche Limitierung für die Staatsanwaltschaft im Ausmaß von vier Wochen eingefügt wird. Demgemäß muss die Staatsanwaltschaft, wenn sie dem Einspruch nicht binnen vier Wochen entspricht, diesen an das Gericht weiterleiten. Dadurch wird einer – in der Praxis hin und wieder festgestellten – zögerlichen Behandlung derartiger Eingaben entgegen getreten und ist dies von Seiten der österreichischen Rechtsanwaltschaft natürlich vor allem deshalb zu begrüßen, weil der Fristsetzungsantrag des § 91 GOG bei staatsanwaltschaftlichen Verzögerungen nicht

zur Anwendung gelangt. Allerdings bleibt die Regelung völlig sanktionslos, sodass eine Nichtbeachtung durch die Staatsanwaltschaft keinerlei Folgen zeitigt, was der Normierung eindeutig die Schärfe nimmt.

Als besonders erfreulich ist festzuhalten, dass nach § 107 Abs 1 StPO-Entwurf die Einschränkung entfällt, wonach ein Einspruch nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens nicht mehr zulässig ist. Nunmehr gilt, dass nur mehr unzulässige, verspätete und solche Einsprüche, denen die Staatsanwaltschaft entsprochen hat, zurückzuweisen sind. Im Übrigen hat das Gericht in der Sache zu entscheiden. Im Falle, dass Anklage eingebracht wurde, hat über den Einspruch jenes Gericht zu entscheiden, dass im Ermittlungsverfahren zuständig gewesen wäre.

Durch diese Regelungen wird folglich ein „Aussitzen“ und damit ein Aushebeln des Rechtschutzes durch Liegenlassen von Einsprüchen bzw schnelle Anklageerhebung verhindert, was von Seiten der österreichischen Rechtsanwaltschaft nur zu begrüßen ist.

4. Hinsichtlich der Änderungen des Strafregistergesetzes 1968, die der Umsetzung des Art 10 Abs 2 der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs dienen, bestehen von Seiten der Rechtsanwaltschaft keine Bedenken.

5. Auch die Angleichung des § 18 StPO an die organisationsrechtlichen Bestimmungen des SPG ist insoweit nicht zu beanstanden.

Wien, am 21. Mai 2013

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian
Präsident-Stellvertreter